

Satzung der Stadt Alsfeld gemäß § 34 Abs. 4 BauGB für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil des Stadtteiles Berfa

in der Fassung vom 23.03.1999

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Alsfeld hat in ihrer Sitzung am 17.03.1999 aufgrund des § 5 Hessische Gemeindeordnung (HGO) vom 14.01.1981 (GVBl. I S. 66 ff) in Verbindung mit dem § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) folgende Satzung über die Abgrenzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil des Stadtteiles Berfa beschlossen.

§ 1

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil des Stadtteiles Berfa der Stadt Alsfeld werden, wie in der anliegenden Planzeichnung, die Bestandteil dieser Satzung ist, durch unterbrochene Linien dargestellt, festgesetzt.
Die Planzeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches wird festgesetzt, dass für die durch diese Satzung in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogenen Flächen ausschließlich Wohngebäude zulässig sind.

§ 3

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntgabe über die Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 22 Abs. 3 BauGB in Kraft.

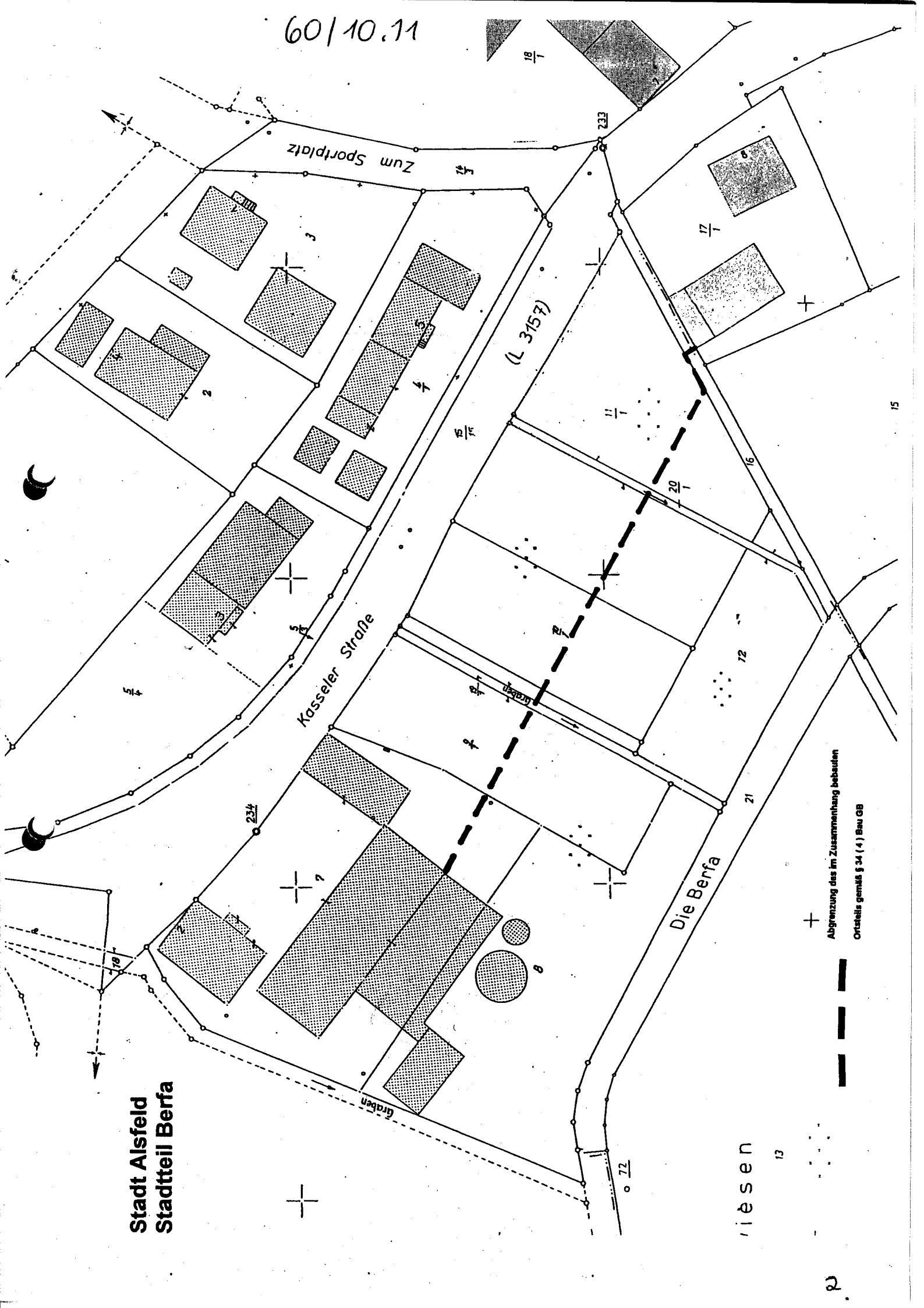
Alsfeld, den 23. März 1999

Der Magistrat der Stadt Alsfeld

Diestelmann, Bürgermeister

Inkrafttreten am 02.04.1999

60/10.11



Stadt Alsfeld
Stadteil Berfa

Die Berfa

Kasseler StraÙe

Zum Sportplatz

(L 3157)

+

Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten
Ortsteils gemäß § 34 (4) Bau OB

p